

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0060/2021/IV

Datum:
01.04.2021

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Sitzungsdienste

Betreff:

**Geschäftsordnung des Gemeinderates
hier: Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen**

Informationsvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 17. Mai 2021

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zu Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	
Folgekosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit dem gemeinsamen TOP-Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, DIE LINKE und Die PARTEI wurde eine Änderung der Geschäftsordnung bzgl. §15 Öffentlichkeit der Sitzungen zur Zulässigkeit von Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen beantragt. Die Verwaltung gibt hierzu die vorliegende Stellungnahme ab.

digitale Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.04.2021

Ergebnis der öffentlichen digitalen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 14.04.2021

16.1 **Geschäftsordnung des Gemeinderates** **hier: Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen** Informationsvorlage 0060/2021/IV

Ein Sachantrag der Grünen-Fraktion (siehe Anlage 02 zur Drucksache 0060/2021/IV) liegt als Tischvorlage vor.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner verweist zunächst auf das Schreiben vom 15.03.2021 zum Thema Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen, das an die Mitglieder des Gemeinderates verschickt worden sei (siehe auch Anlage 01 zur Drucksache 0060/2021/IV – Anlage vertraulich). Weiter teilt er mit, er habe bereits in der heutigen Sitzung des Ältestenrats die ergänzende Zusage gemacht, dass Bilder von sich selbst (Selfies) in Sitzungen möglich seien.

Stadtrat Grädler geht auf den **ursprünglichen Antrag** zu diesem Tagesordnungspunkt (siehe Drucksache 0010/2021/AN) ein: In diesem habe man beantragt, den § 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates um einen fünften Absatz zu ergänzen:

„(5) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung durch Stadträtinnen und Stadträte oder durch Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind zulässig, solange dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt oder die Ordnung der Sitzung nicht gestört werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aufnahmen nur die aufnehmende Person selbst, öffentliche Unterlagen oder Fraktions- und weitere Ratskolleginnen und Ratskollegen zeigen, die der Aufnahme zugestimmt haben.“

Er erklärt, nun sei in der Informationsvorlage dargelegt, dass das Problem bei dieser Formulierung sei, dass damit definiert würde, ob eine Störung vorliege oder nicht. Diese Entscheidung würde aber vom Oberbürgermeister nach den Umständen des konkreten Einzelfalls und pflichtgemäßem Ermessen getroffen.

Aus diesem Grund bringe man hilfsweise noch den folgenden **Sachantrag** (siehe Anlage 02 zur Drucksache 0060/2021/IV) ein:

Die grüne Fraktion beantragt folgende Änderung des Sachantrags (Drucksache 0010/2021/AN) zur Änderung der Geschäftsordnung zu §15 Öffentlichkeit der Sitzungen (5) in:

Foto-, Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung durch Stadträtinnen und Stadträte oder durch Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind zulässig.

Herr Brucker vom Rechtsamt, der per MS Teams zugeschaltet ist, erläutert, der ursprüngliche Antragstext (siehe Drucksache 0010/2021/AN) sei dann zulässig, wenn der letzte Satz gestrichen werde.

Stadtrat Grädler ist mit diesem Vorschlag einverstanden.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner lässt sodann über den **modifizierten Ursprungsantrag** (siehe Drucksache 0010/2021/AN) wie folgt abstimmen:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung seiner Geschäftsordnung:

§15 Öffentlichkeit der Sitzungen

(5) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung durch Stadträtinnen und Stadträte oder durch Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind zulässig, solange dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt oder die Ordnung der Sitzung nicht gestört werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Aufnahmen nur die aufnehmende Person selbst, öffentliche Unterlagen oder Fraktions- und weitere Ratskolleginnen und Ratskollegen zeigen, die der Aufnahme zugestimmt haben.

Abstimmungsergebnis: beschlossen mit 10 : 2 : 3 Stimmen

Somit ergibt sich folgende

Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung seiner Geschäftsordnung:

§15 Öffentlichkeit der Sitzungen

(5) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung durch Stadträtinnen und Stadträte oder durch Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind zulässig, solange dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt oder die Ordnung der Sitzung nicht gestört werden.

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Beschlussempfehlung
Ja 10 Nein 2 Enthaltung 3

Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 06.05.2021

4.1 **Geschäftsordnung des Gemeinderates** **hier: Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen** Informationsvorlage 0060/2021/IV

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner verweist auf die Beschlussempfehlung aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 14.04.2021. Da es keinen Aussprachebedarf gibt, stellt er diese zur Abstimmung.

Beschluss des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderung seiner Geschäftsordnung:

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

(5) Film- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der Veröffentlichung durch Stadträtinnen und Stadträte oder durch die Pressevertreterinnen und Pressevertreter sind zulässig, solange dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt oder die Ordnung der Sitzung nicht gestört werden.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Beschluss
Nein 1 Enthaltung 2

Begründung:

Mit TOP-Antrag vom 28.01.2021 wurde beantragt, § 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu ändern. Es sollen Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen als zulässig erklärt werden, solange dadurch Persönlichkeitsrechte nicht verletzt oder die Ordnung der Sitzung nicht gestört werde. Dies wäre nach der vorgeschlagenen Regelung insbesondere dann der Fall, wenn die Aufnahmen nur die aufnehmende Person selbst, öffentliche Unterlagen oder Fraktions- und weitere Ratskolleginnen und Ratskollegen zeigen, die der Aufnahme zugestimmt haben.

Die vorgeschlagene Regelung kann aber aus folgenden rechtlichen Gründen nicht beschlossen werden:

Nach § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) regelt der Gemeinderat seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung (GeschO), allerdings nur "im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften". Die Geschäftsordnung steht im Rang unter den gesetzlichen Vorschriften und man kann daher gesetzlich geregelte Befugnisse nicht mit Geschäftsordnungsregelungen einschränken, aufheben oder umgehen.

Die Handhabung der Ordnung nach § 36 Absatz 1 GemO ist eine solche gesetzliche Befugnis, die den Oberbürgermeister ermächtigt, bei Störungen der Sitzung einzuschreiten. "*Dieses Recht des Vorsitzenden kann weder durch die Geschäftsordnung noch durch Beschluss des Gemeinderats eingeschränkt werden*" (so z. B. die Fundstelle bei: Aker/Hafner/Noteis, Gemeindeordnung Baden-Württemberg, 2. Aufl., § 36 Rn 3). Deshalb kann die im Antrag vom 29.01.2021 vorgeschlagene Ergänzung des § 15 GeschO-GR auch nicht abschließend festlegen, was im Zusammenhang mit Film- und Tonaufnahmen zulässig oder unzulässig ist. Die Entscheidung darüber trifft kraft gesetzlicher Zuständigkeit immer allein der Oberbürgermeister als Sitzungsleiter. Er beurteilt, ob eine Störung vorliegt oder nicht (z. B. wegen Ablenkung, Geräuschen, Datenschutz, Recht am eigenen Bild, etc.). Dieses Recht kann nicht durch eine Geschäftsordnungsregelung definiert oder begrenzt werden.

Das Problem der vorgeschlagenen Regelung liegt darin, dass definiert werden soll, ob eine Störung vorliegt oder nicht. Diese Entscheidung wird aber vom Oberbürgermeister nach den Umständen des konkreten Einzelfalles und pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die beantragte Regelung käme somit einer Rechtsbeschränkung gleich.

Schließlich ist auch zu beachten, dass der Sitzungsleiter gegenüber den Gemeinderatsmitgliedern in der Pflicht ist, die sich gestört fühlen. Sie haben einen Anspruch gegenüber dem Sitzungsleiter, dass störende Verhaltensweisen anderer Mitglieder von ihm unterbunden werden (so entschieden bei Missachtung eines Rauchverbotes). Der Oberbürgermeister kann auf sein Recht aus § 36 GemO demnach nicht verzichten.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Schreiben bzgl. Fotografieren während GR-Sitzung vom 15.03.2021 (VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)
02	Sachantrag der Fraktion Bündnis/90 Die Grünen vom 13.04.2021